

VERORDNUNG (EG) Nr. 1460/2005 DER KOMMISSION

vom 8. September 2005

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates hinsichtlich der gemeinschaftlichen Zollkontingente und Referenzmengen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nrn. 1981/94 und 934/95⁽¹⁾, insbesondere Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 18. Juli 2005⁽²⁾ genehmigte der Rat das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits.
- (2) Dieses Abkommen sieht für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien Zollzugeständnisse im Rahmen gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen vor.
- (3) Um die Anwendung der Zollkontingente und Referenzmengen zu ermöglichen, muss die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 entsprechend geändert werden.
- (4) Da die Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind⁽³⁾, durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern⁽⁴⁾ aufgehoben wurde, sollte der Verweis in der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 auf die Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 aus Gründen der Klarheit durch einen neuen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 ersetzt werden.

- (5) Für das Jahr 2005 sollten die Mengen der neuen Zollkontingente unter Berücksichtigung des Zeitraums, der bis zum Inkrafttreten des Abkommens vergangen ist, anteilig zu den im Abkommen festgelegten Ausgangsmengen berechnet werden.
- (6) Um für das Jahr 2005 die Verwaltung der beiden in der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 bereits festgelegten Zollkontingente für Weine mit Ursprung in Algerien zu erleichtern, sollten die im Rahmen dieser Kontingente eingeführten Mengen auf die entsprechenden Zollkontingente angerechnet werden, die gemäß der durch die vorliegende Verordnung geänderten Verordnung (EG) Nr. 747/2001 eröffnet wurden.
- (7) Da das Abkommen ab dem 1. September 2005 gilt, sollte diese Verordnung vom selben Datum an gelten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zollkontingente für bestimmte Weine

Die Inanspruchnahme der Gemeinschaftszollkontingente der Anhänge I bis III, laufende Nummern 09.1001, 09.1107 und 09.1205, ist an die Voraussetzung gebunden, dass für die Weine entweder eine von der zuständigen algerischen, marokkanischen oder tunesischen Behörde gemäß dem Muster in Anhang XII ausgestellte Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung oder ein Dokument V I 1 bzw. ein Teildokument V I 2 mit Angaben gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 vorgelegt wird.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 503/2005 der Kommission (AbL. L 83 vom 1.4.2005, S. 13).

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ ABl. L 343 vom 20.12.1985, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 908/2004 der Kommission (AbL. L 163 vom 30.4.2004, S. 56).

Artikel 2

Für das Jahr 2005 wird die Menge der Gemeinschaftszollkontingente, deren Kontingenzzeitraum vor dem Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits beginnt, mit Ausnahme der Menge der Zollkontingente für Weine mit den laufenden Nummern

09.1001 und 09.1003, im Verhältnis zu dem Teil des Kontingenzzeitraums, der vor diesem Datum verstrichen ist, gekürzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 2005

Für die Kommission

László KOVÁCS

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

ALGERIEN

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, da die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ erfolgt die Zulassung zum Präferenzsystem auf der Grundlage des KN-Codes zusammen mit der betreffenden Warenbezeichnung.

TEIL A:

Zollkontingente

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1002	0409 00 00		Natürlicher Honig	Vom 1.1. bis 31.12.	100	Frei
09.1004	0603		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	Vom 1.1. bis 31.12.	100	Frei
09.1005	0604		Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	Vom 1.1. bis 31.12.	100	Frei
09.1006	ex 0701 90 50		Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 31.3.	5 000	Frei
09.1007	0809 10 00		Aprikosen/Marillen, frisch	Vom 1.1. bis 31.12.	1 000	Frei ⁽¹⁾
09.1008	0810 10 00		Erdbeeren, frisch	Vom 1.1. bis 31.3.	500	Frei
09.1009	1509 1510 00		Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509	Vom 1.1. bis 31.12.	1 000	Frei
09.1010	ex 1512 19 90	10	Sonnenblumenöl, raffiniert	Vom 1.1. bis 31.12.	25 000	Frei
09.1011	2002 10 10		Tomaten, geschält, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Vom 1.1. bis 31.12.	300	Frei
09.1012	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganz oder in Stücken, mit einem Trockenmassegehalt von nicht weniger als 12 GHT	Vom 1.1. bis 31.12.	300	Frei
09.1013	2009 50		Tomatensaft	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1014	ex 2009 80 35 ex 2009 80 38 ex 2009 80 79 ex 2009 80 86 ex 2009 80 89 ex 2009 80 99	40, 91 93, 97 40, 80 50, 80 50, 80 15, 92	Aprikosen-/Marillensaft	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei ⁽¹⁾
09.1001	ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 84 ex 2204 21 85	71 71 51 71	Weine mit einer der folgenden Ursprungsbezeichnungen: Ain Bessem-Bouira, Médéa, Coteaux du Zaccar, Dahra, Coteaux de Mascara, Monts du Tessalah, Coteaux de Tlemcen, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, in Behältern mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger	Vom 1.1. bis 31.12.	224 000 hl	Frei
09.1003	2204 10 19 2204 10 99 2204 21 10 2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 84 ex 2204 21 85 ex 2204 21 94 ex 2204 21 98 ex 2204 21 99 2204 29 10 2204 29 65 ex 2204 29 75 2204 29 83 ex 2204 29 84 ex 2204 29 94 ex 2204 29 98 ex 2204 29 99	 71 79 80 71 79 80 20 20 10 10 20 20 20 10	Anderer Schaumwein Anderer Wein aus frischen Weintrauben	Vom 1.1. bis 31.12.	224 000 hl	Frei

⁽¹⁾ Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

TEIL B:

Referenzmengen

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingenzzeitraum	Kontingenz- menge (Nettogewicht in Tonnen)	Kontingenzzollsatz
18.0410	0704 10 00		Blumenkohl/Karfiol, frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 14.4. und vom 1.12. bis 31.12.	1 000	Frei
	0704 20 00		Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 31.12.		
	0704 90		Kohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 31.12.		
18.0420	0709 52 00		Trüffeln, frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 31.12.	100	Frei
18.0430	ex 2005 10 00	10 20 40	Spargel, Karotten und Speisemöhren, und Mischungen von Gemüsen, homogenisiert, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei
18.0440	ex 2005 10 00	30 80	Anderes Gemüse, homogenisiert, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Spargel, Karotten und Speisemöhren, und Mischungen von Gemüsen	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei
18.0450	2005 51 00		Bohnen, ausgelöst, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei
18.0460	2005 60 00		Spargel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei
18.0470	2005 90 50		Artischocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei
18.0480	2005 90 60		Karotten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei
18.0490	2005 90 70		Mischungen von Gemüsen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei
18.0500	2005 90 80		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei
18.0510	2007 91 90		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen von Zitrusfrüchten hergestellt, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger, ausgenommen homogenisierte Zubereitungen	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingents- menge (Nettogewicht in Tonnen)	Kontingentszollsatz
18.0520	2007 99 91		Apfelmus, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei
18.0530	2007 99 98		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen anderer Früchte hergestellt, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger, ausgenommen homogenisierte Zubereitungen	Vom 1.1. bis 31.12.	200	Frei“